

**Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Kulturvermittlung vom 21. Mai 2021 (Studienmodell 2011)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 288), diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

**1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)**

Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bietet den Studiengang mit dem Abschluss "Master of Arts (MA)" an.

**2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 4 MPO fw.)**

- (1) Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren in dem durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
  - a) das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript of Records o. ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module und Lehrveranstaltungen, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen sowie das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument mit einer vorläufigen Abschlussnote und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen vorgelegt.
  - b) einen tabellarischen Lebenslauf (max. 2 Seiten).
  - c) ein Anschreiben (max. 12.000 Zeichen), in dem die Einschlägigkeit des vorangegangenen Studiums sowie die Relevanz der sonstigen berufspraktischen, künstlerischen und pädagogischen Erfahrungen und Qualifikationen (u. a. Praktika) für den Masterstudiengang dargelegt werden, ggf. mit Bezug zum angestrebten Berufsziel und der sich daraus ergebenden Studienmotivation.
  - d) ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache (vgl. Absatz 5).
- (3) Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob die eingereichten Unterlagen vollständig sind und ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen, Kunst-, Musik- und Fachhochschulen gleichgestellt. Qualifiziert ist ein Abschluss, der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfasst und einen kulturwissenschaftlichen (u. a. Literaturwissenschaft, Kunstwissenschaft, Musikwissenschaft), pädagogischen (u. a. Kunstpädagogik, Musikpädagogik, Theaterpädagogik, Sozialpädagogik, Pädagogik der Kindheit) oder künstlerischen Schwerpunkt (u. a. künstlerische Ausbildung Musik, Freie Kunst, Schauspiel) aufweist und wenn die Anforderungen von Absatz 4, 5 und 6 erfüllt werden.
- (4) Die im vorangegangenen Abschluss erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Abschlussnote werden anhand nachfolgend genannter Kriterien nach Punkten bewertet. Etwaige weitere erworbene berufspraktische, künstlerische und pädagogische Kenntnisse und Qualifikationen (z. B. Praktika, Berufserfahrung) werden bei der Punktvergabe ebenfalls berücksichtigt, sofern sie die im Erststudium erworbenen Kompetenzen sinnvoll ergänzen bzw. erweitern.

<b>Kriterien</b>	<b>Punktzahl</b>
Kulturwissenschaftliche Anteile des Studiums (inkl. Literatur-, Kunst-, Musikwissenschaft etc.) je nach Umfang	0 – 5
Pädagogische und didaktische Anteile des Studiums (inkl. Musik-, Kunst-, Theater-, Sozialpädagogik etc.) je nach Umfang	0 – 5
Künstlerische Anteile des Studiums (inkl. Musik, Kunst, Schauspiel etc.) je nach Umfang	0 – 5
Berufspraktische, künstlerische und pädagogische Erfahrungen	0 – 5
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 1,0 bis 1,4	5
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 1,5 bis 1,9	4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 2,0 bis 2,4	3
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 2,5 bis 2,9	2
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 3,0 bis 3,4	1
<b>Gesamtsumme</b>	<b>0 – 25</b>

Liegt noch keine Abschlussnote des vorangegangenen qualifizierten Abschlusses vor, so kann an deren Stelle eine vorläufige Abschlussnote akzeptiert werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der nach § 14 MPO fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren regelt.

- (5) Der Zugang setzt darüber hinaus Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) voraus. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn Bewerber\*innen eine Studienqualifikation bzw. einen berufsqualifizierenden Studienabschluss an einer englischsprachigen Einrichtung erworben haben, oder über ein von deutschen Hochschulen allgemein anerkanntes Sprachzertifikat (insbesondere TOEFL, telc, IELTS, UNIcert, Cambridge Certificate), das mindestens ein Sprachniveau der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweist, oder eine vergleichbare Bescheinigung verfügen. Als Nachweis genügt die Vorlage eines deutschen Abiturzeugnisses, sofern mindestens 20 Punkte in der Oberstufe im Fach Englisch erzielt wurden (dies entspricht einer durchschnittlichen Mindestpunktzahl von jeweils 5 Punkten in vier Halbjahren). Internationale Studienbewerber\*innen und müssen nach Maßgabe der „Ordnung über den Zugang internationaler Studienbewerber\*innen zum Studium an der Universität Bielefeld“ in der jeweils gültigen Fassung Deutschkenntnisse nachweisen. In der jeweiligen Muttersprache muss kein Nachweis erbracht werden.
- (6) Bewerber\*innen erhalten Zugang, wenn die Bewerbungsunterlagen vollständig sind (Absatz 2), einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen, mindestens 10 Punkte nach den Kriterien in Absatz erreichen und die Sprachanforderungen (Absatz 5) erfüllen.
- (7) Die Bewertung erfolgt jeweils durch zwei prüfungsberechtigte Personen. Stimmen deren Bewertungen nicht überein, so wird für das jeweilige Kriterium das arithmetische Mittel der vergebenen Punkte gebildet.
- (8) Bewerber\*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (9) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

**3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)**

- entfällt -

**4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO fw.)**

- entfällt -

**5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)**

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

**6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)**

**a. Fachliche Basis**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-M1-KV	Einführungsmodul	1.	10	
38-M2-KV	Theoretische Grundlagen	1.	10	
38-M3-KV	Kulturelle und Ästhetische Bildung	1.	10	
38-M4-KV	Mediale Strategien der Kulturererschließung und -vermittlung	1. o. 2.	10	
38-M5-KV	Künstlerische Praxis	1. o. 2.	10	
38-M6-KV	Methoden der Kulturvermittlung	1. o. 2.	10	
<b>Zwischensumme</b>			<b>60</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

**b. Profilphase**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-M7-KV	Praxisphase	3.	20	
38-M8-KV	Professionalisierung: Beruf und Forschung	3.	10	
38-M9-KV	Individuelle Profilierung	3. o. 4.	10	
38-MA-KV	Masterarbeit	4.	20	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>120</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

## 7. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
38-M1-KV	Einführungsmodul	10		2	1		
38-M2-KV	Theoretische Grundlagen	10		3	1		
38-M3-KV	Kulturelle und Ästhetische Bildung	10		4	1		
38-M4-KV	Mediale Strategien der Kulturerschließung und -vermittlung	10		3	1		
38-M5-KV	Künstlerische Praxis	10			1		
38-M6-KV	Methoden der Kulturvermittlung	10		3	1		
38-M7-KV	Praxisphase	20		1	1		
38-M8-KV	Professionalisierung: Beruf und Forschung	10			1		
38-M9-KV	Individuelle Profilierung	10		2			
38-MA-KV	Masterarbeit	20			1		

## 8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Schriftliche Hausarbeit von ca. 15 Seiten.
- Mündliche Prüfung, bestehend aus 40 Minuten Vorbereitung anhand bereitgestellter Materialien und der 20 minütigen mündlichen Prüfung.
- Präsentation erarbeiteter medialer Produkte, wie z.B. Film, Webseite oder Poster in mündlicher Form (ca. 10 Minuten).
- Präsentation künstlerischer Inhalte unter Einbezug künstlerischer Verfahren und Praktiken sowie Darstellung basaler künstlerischer Gestaltungsfähigkeit.
- Präsentation, bestehend aus einer Präsentationsprüfung (20 Minuten) und anschließender Diskussion (10 Minuten) unter angemessenem Einbezug digitaler und/oder analoger Medien, bei deren Gestaltung kuratorische, inszenatorische und kontextualisierende Gesichtspunkte berücksichtigt werden.
- Präsentation, bestehend aus einer Präsentationsprüfung (20 Minuten) und anschließender Diskussion (10 Minuten) des in der Praxisphase durchgeführten Projekts unter Einbezug geeigneter Medien, in der die organisatorische, künstlerische und vermittelnde Planung sowie die Durchführung und eventuell entstandene Ergebnisse des Projekts deutlich und kritisch reflektiert werden.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(2) Studienleistungen im Studiengang Kulturvermittlung dienen der Vertiefung der Veranstaltungsinhalte durch Phasen selbständiger Arbeit. Beim Präsentieren selbst erarbeiteter Inhalte und Moderieren von Veranstaltungen erwerben die Studierenden darüber hinaus berufsrelevante Präsentationskompetenzen. Zugleich bieten die Studienleistungen regelmäßige Präsentations-, Dokumentations- und Schreibanlässe, die eine Vergewisserung eigener künstlerisch-praktischer und wissenschaftlich-theoretischer Leistungen ermöglichen sowie eine reflektierte Theorie- und Praxisverzahnung unterstützen.

Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Referate,
- Moderation von Teilen einer Seminarsitzung,
- kurze Essays,
- Führen eines ästhetischen Tagebuchs,
- Konzeption, vorbereitende Recherche und Moderation diskursiver Formate (z.B. Podiumsgespräche),
- Recherche und Impulsreferat zu einem Thema einer Exkursion,
- Verfassen eines Praktikumsberichts,
- das Bearbeiten von Übungsaufgaben, beispielsweise das Anfertigen
  - einer Literaturliste,
  - eines Thesenpapiers,
  - einer Argumentrekonstruktion,
  - der Zusammenfassung eines Textes,
  - einer vermittelnd-methodischen Skizze.

Insgesamt dürfen von jedem Studierenden in einer Veranstaltung schriftliche Beiträge im Umfang von ca. 15.000 Zeichen oder mündliche Beiträge in einem Umfang von ca. 20 Minuten verlangt werden.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (3) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von 60 bis 70 Seiten (ca. 25.000 Wörter), in der eine fachbezogene Fragestellung aus dem Bereich der Kulturvermittlung mittels geeigneter Forschungsmethoden und unter Einbeziehung einschlägiger Theorien und Studien selbstständig bearbeitet wird. Die Arbeit kann Fragestellungen der Teildisziplinen (u. a. Kunst-, Musik- Theater- oder Literaturvermittlung) fokussieren oder interdisziplinär ausgerichtet sein. Sie kann thematisch an das im Rahmen der Praxisphase durchgeführte eigene Projekt anschließen. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb des vorgesehenen Workload von 18 LP (540 Stunden) möglich ist. Die Arbeit ist fristgerecht im Prüfungsamt abzugeben. Weitere Konkretisierungen enthält die Modulbeschreibung.

## 9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 2021/22 für den Studiengang einschreiben. Die Regelungen zum Zugangsverfahren gelten erstmalig zum Wintersemester 2021/22. Das Studienangebot startet erstmals zum Wintersemester 2021/22 und ist entsprechend aufwachsend.

## 10. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 21. April 2021.

Bielefeld, den 21. Mai 2021

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer